

24.09.03

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Punkt 12d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

“Artikel 61 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

“In § 97 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

”(6) Für die Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war.”

2. Der bisherige Artikel 61 (Inkrafttreten) wird Artikel 62.

Begründung zu 1.:

Die Umsetzung des Grundsatzes ambulant vor stationär darf nicht zu Lasten der örtlichen Träger führen, in deren Bereich sich die stationären Einrichtungen befinden. Der neue Absatz stellt daher die örtliche Zuständigkeit desjenigen Trägers der Sozialhilfe sicher, der vor Eintritt der Person in Formen betreuter Wohnmöglichkeit zuletzt zuständig war. Diese Zuständigkeit betrifft alle Leistungen, die an diese Person zu erbringen sind. Der Begriff ”betreute Wohnmöglichkeit” orientiert sich an dem des § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Begründung zu 2:

...

Folgeänderung